

Wiederholung der Bekanntmachung der 12. Änderung des Bebauungsplan Nr. 9 „Carl-Schwarz-Straße“

I.

Der Marktgemeinderat Schliersee hat am 29.11.2022 die 12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Carl-Schwarz-Straße“ als Satzung beschlossen.

Mit Bekanntmachung am 07.12.2022 ist die 12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Carl-Schwarz-Straße“ als Satzung in Kraft getreten.

Da der Satzungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 13.05.2022 und nicht wie ausgefertigt in der Fassung vom 10.09.2022 gefasst wurde, wird zur Heilung die 12. Änderung des Bebauungsplans erneut ausgefertigt und die Öffentliche Bekanntmachung wiederholt.

Es erfolgt somit die Wiederholung der Bekanntmachung des Bebauungsplanes. Die Bekanntmachung vom 07.12.2022 wird hierdurch ersetzt. Der Bebauungsplan tritt rückwirkend zum 07.12.2022 in Kraft..

II.

Der Plan i.d.F. vom 13.05.2022 liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Schliersee, Rathausstraße 1, Zi. 17, während der allgemeinen Dienststunden von Mo. – Fr. von 8.00 bis 12.00 Uhr bzw. Di. und Do. von 13.00 bis 17.00 Uhr aus und kann dort von jedermann eingesehen werden. Menschen, die auf Barrierefreiheit angewiesen sind erhalten gerne Informationen im Erdgeschoss des historischen Rathausgebäudes. Bitte wenden Sie sich persönlich an die Mitarbeiter im Erdgeschoss oder telefonisch an die Mitarbeiter der Bauverwaltung unter 08026 / 6009 -31 oder -34.

III.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten
Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das
Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb
eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der
Gemeinde geltend
gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Schliersee, 20.07.2023
Ort, Datum

Markt Schliersee

.....
Marktgemeinde

[Handwritten Signature]
.....
Schnitzenbaumer, Erster Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung durch Niederlegung der Satzung und Bekanntgabe der Niederlegung
mittels Anschlag an die Amtstafel angeheftet am Die Änderung des Bebauungsplanes
ist rückwirkend zum 07.12.2022 in Kraft getreten

21.07.23 *[Handwritten Signature]*
.....
Unterschrift

[Handwritten Signature]
.....
Schnitzenbaumer, Erster Bürgermeister